



Protokollauszug vom

12.06.2019

Departement Bau / Tiefbauamt:

Ersatzanschaffung eines Transportfahrzeugs (Nr. 06) für den Entsorgungsdienst, Objekt-Nr. 20755; Gebundenheitserklärung und Ausgabenfreigabe

IDG-Status: öffentlich

SR.19.417-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Ersatzanschaffung eines Transportfahrzeuges für den Entsorgungsdienst im Gesamtbetrag von Fr. 120'000.-- werden gestützt auf § 5 der Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bezeichnet und zu Lasten Projekt-Nr. 20755 freigegeben.

2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Entsorgung; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Es handelt sich um eine altersbedingte Ersatzanschaffung für den Lieferwagen Nr. 06 des Entsorgungsdienstes mit Baujahr 2010. Das 9-jährige Fahrzeug wird immer reparaturanfälliger und hat viel Rost. Zudem entspricht dieses Fahrzeug nicht mehr den Anforderungen an den gewachsenen und veränderten Einsatzbereich, was die Arbeit erschwert.

2. Kosten

Investitionsprogramm Eigenwirtschaftsbetrieb Entsorgung:

Projekt-Nr. 20755
Konto 506032

P-Kredit	CHF	0.00
Gesamtkredit	§ CHF	120'000.00

Kostenzusammenstellung:

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Erfahrungswerten:

Anschaffung inkl. MWST	CHF	120'000.00
<i>Total Ausgabenbewilligung</i>	<i>CHF</i>	<i>120'000.00</i>
<i>davon neue Ausgaben</i>	<i>CHF</i>	<i>0.00</i>
<i>davon gebundene Ausgaben</i>	<i>CHF</i>	<i>120'000.00</i>

3. Gebundene Ausgaben

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Vorgabe durch übergeordnetes Recht:

Gemäss § 5 der Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit:

Es besteht örtlich und zeitlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Der Ersatz des Transportfahrzeuges für den Entsorgungsdienst ist dringend. Gemäss Handbuch über das Rechnungswesen zählen zum ordentlichen Unterhalt (sachliche Gebundenheit) auch Ausgaben für die Anpassung an den zeitgemässen Komfort und an den gebräuchlichen Stand der Technik (Handbuch, Kapitel 10.4). Somit besteht in Bezug auf die Beschaffung dieses Transportfahrzeuges ein unerheblicher sachlicher Entscheidungsspielraum.

4. Termine

Vergabeentscheid Stadtrat: Juni 2019

Beschaffung: bis Ende 2019

Beilagen:

- Auszug Budget 2019
- Foto eines Vergleichsfahrzeuges